

SATZUNG

PRO FAMILIA, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. Landesverband Berlin

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen PRO FAMILIA, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. Landesverband Berlin.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin, er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen und als gemeinnützig anerkannt.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, Vertreter von Behörden oder Vereinigungen, sowie örtliche Vereinigungen beliebiger Rechtsform werden, die im Sinne der Satzung arbeiten. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt, nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung, durch den Vorstand. Die ordentliche Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Beitrags, der auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist. Mitglieder, die ehrenamtlich für den Verein tätig sind, können für diesen Zeitraum von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit werden. Dies muss jährlich schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
3. Außerordentliche Mitglieder können alle den Zweck des Verbandes fördernde Verbände und Einzelpersonen werden. Die außerordentlichen Mitglieder leisten ihre Beiträge nach eigenem Ermessen. Die außerordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand ist berechtigt, den Beitritt schriftlich binnen zwei Wochen abzulehnen.
4. Irgendwelche Gewinnansprüche für die Mitglieder sind ausgeschlossen.
5. Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und befreit nicht von der Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages.
6. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen groben Verstoßes gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins ausschließen. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Sitzung mit 2/3 Mehrheit.
7. Ein Mitglied, das mit seinem Beitrag, trotz Mahnung, drei Monate über den Schluß des Vereinsjahres im Rückstand bleibt, kann zwei Wochen nach Absendung des Mahnschreibens aus der Mitgliederliste gestrichen werden und die Mitgliedschaft ist damit beendet.
8. Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus den Mitteln des Vereins keine Zuwendungen. Als Zuwendungen gelten nicht: angemessene Arbeitsentgelte aufgrund Dienstvertrages, pauschalierter Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz.
3. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierter Aufwandsentschädigung zu beauftragen und entsprechende Vereinbarungen zu schließen (z.B. mit Dritten, Mitgliedern oder beim Verein beschäftigten Mitgliedern). Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Zweck und Arbeitsweise

1. (1) PRO FAMILIA ist auf dem Gebiet der Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung tätig. Zu den Aufgaben der PRO FAMILIA gehören insbesondere die Beratung über Empfängnisregelung, die Partnerschafts- und Sexualberatung, die Sexualpädagogik, die Beratung bei Schwangerschaft. Darüber hinaus bietet PRO FAMILIA auch medizinische Dienstleistungen, wie zum Beispiel Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch, an.
(2) PRO FAMILIA versteht sich als Fach-, Dienstleistungs- und Interessenverband für alle Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte.
(3) PRO FAMILIA lehnt jede Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe oder Nationalität, aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Sprache oder aufgrund politischer, religiöser oder sexueller Orientierung ab. Dies betrifft insbesondere die Mitgliedschaft in der PRO FAMILIA, ihr Dienstleistungsangebot und ihre MitarbeiterInnen. PRO FAMILIA setzt sich besonders gegen Verletzungen des Menschenrechts auf Familienplanung ein.
2. PRO FAMILIA veranstaltet und fördert hierzu Aus- und Weiterbildungsangebote, Gespräche und Vorträge für die interessierte Öffentlichkeit und einzelne Berufsgruppen.

3. PRO FAMILIA unterhält und fördert Einrichtungen zur Verwirklichung ihrer Aufgaben. Dabei arbeitet sie mit anderen Vereinen, Verbänden, Initiativen und Einrichtungen zusammen. Hinsichtlich der Förderung (Zweckverwirklichung) handelt es sich ausschließlich um eine ideelle Zusammenarbeit oder eine Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.
4. PRO FAMILIA kooperiert mit Forschungseinrichtungen auf ihrem Aufgabengebiet, wobei es sich ausschließlich um einen Informationsaustausch und eine ideelle Zusammenarbeit zum Zwecke der Förderung der Vereinsziele handelt.
5. PRO FAMILIA verfolgt ihre Ziele ferner durch Einflußnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung. Sie informiert die Öffentlichkeit über die Probleme ihres Arbeitsgebietes in Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
2. Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Er wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Der Vorstand beschließt im schriftlichen Verfahren oder ist auf seinen Sitzungen, zu denen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen ist, beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefaßt.
3. Vorstandmitglieder dürfen keine abhängig Beschäftigten des Vereins sein.
4. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter ehrenamtlich. Auslagen sind auf Antrag zu erstatten. Es kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Einkommenssteuergesetz) in der jeweils gültigen Fassung gezahlt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Sie wird vom Vorstand einmal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens 1/5 der Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief einberufen, der mindestens zwei Wochen vorher zur Post gegeben werden muß. Die Versammlung ist grundsätzlich beschlußfähig. Haben weniger als 1/3 der ordentlichen Mitglieder teilgenommen, kann 1/5 der Mitglieder schriftlich innerhalb von vier Wochen Wiederholung von Beratung und Abstimmung verlangen. Der zweite Beschluß ist endgültig. Alle Abstimmungen erfolgen, soweit nichts anderes beschlossen wird, mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme der von ihr/ihm benannten Vertretung.

2. Vertreter von Behörden oder Vereinigungen, deren Arbeit in Beziehung zu den Aufgaben des Vereins steht, können mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Die Einladung zur Teilnahme wird vom Vorstand ausgesprochen.
3. Die Mitgliederversammlung verhandelt und beschließt über
 - (1) Die Wahl des Vorstands.
 - (2) Anträge von Mitgliedern, die in jedem Fall dem Vorstand schriftlich entweder mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, oder mit Unterstützung von fünf Mitgliedern in dieser, einzureichen sind.
 - (3) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht abhängig Beschäftigte des Vereins sind.
 - (4) Beschlußfassung über die Jahresrechnung und Entlastung.
 - (5) Änderung der Satzung: Hierzu bedarf es einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder.
 - (6) Die Auflösung des Vereins.
 - (7) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages. Mitglieder sind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
 - (8) Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
 - (9) Wahl der Landesdelegierten und deren Vertreter für die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes pro familia e.V. Falls es zu keiner Wahl kommt oder die gewählten Delegierten bzw. deren Vertreter verhindert sind, kann der Vorstand Delegierte benennen.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Bundesverband PRO FAMILIA Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Frankfurt/Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sofern der Verein zu diesem Zeitpunkt nicht als steuerbegünstigt anerkannt oder aufgelöst ist, muss das Vermögen dem PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin, mit der Auflage zufallen, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der PRO FAMILIA zu verwenden.
2. Der Auflösungsbeschluß bedarf vor seiner Ausführung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Registergericht, von einer Finanzbehörde oder sonstigen behördlichen Stelle für notwendig gehalten werden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 18. April 2005, geändert auf der Mitgliederversammlung am 30. November 2009, geändert auf der Mitgliederversammlung am 28.04.2015, geändert auf der Mitgliederversammlung am 07.10.2021.